

Gegen Postzustellungsurkunde

Josera Erbacher Service GmbH & Co.KG
Herrn Norbert Sennert
Industriegebiet Süd
63924 Kleinheubach

Ihre Ansprechperson:
Frau Karolina Speth

Zimmer 156
Telefon: 09371 501-268
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: karolina.speth@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom 05.07.2019
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-24/19

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 29.04.2020

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Nachträgliche Befristung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen
(Werk IV) und für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale durch die Josera
Erbacher Service GmbH & CO.KG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897
und 3898, Gemarkung Kleinheubach
hier: Schüttgossenhalle und Anlieferung mit Bahnwaggons
3. BHKW in der Energiezentrale**

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Werk IV) und für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897 und 3898, Gemarkung Kleinheubach, die der Erbacher Familienstiftung mit Bescheiden vom 22.11.2013 und 14.11.2014 erteilt wurden wird in Bezug auf die Errichtung und den Beginn des Betriebes der Schüttgossenhalle zur Anlieferung von Bahnwaggons und des dritten Blockheizkraftwerks bis zum **13.11.2021** befristet.
- II. Die Kosten für diesen Bescheid hat die Josera Erbacher Service GmbH & Co.KG zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 516,95 € festgesetzt. Die Auslagen

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042	

betragen 3,67 €.

Gründe:

I.

Die Erbacher Familienstiftung hat mit Bescheid vom 22.11.2013 den vorzeitigen Beginn und mit Bescheid vom 14.11.2014 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Werk IV) und für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897 und 3898, Gemarkung Kleinheubach erhalten.

Die Genehmigung umfasste:

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Werk IV),
- die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale, ausgeführt als Blockheizkraftwerk mit nachgeschaltetem Dampferzeuger sowie
- die Erweiterung des Biofilters 2 auf eine Fläche von 480 m² und einem Absaugvolumen von 100.000 m³/h

Zwischenzeitlich wurde ein Großteil der Anlage errichtet und mit Anzeige vom 05.12.2017 die Nutzungsaufnahme für den 15.12.2017 mitgeteilt. Allerdings wurden bisher die Schüttgossenhalle zur Anlieferung von Bahnwaggons und das dritte Blockheizkraftwerk nicht errichtet und nicht in Betrieb genommen.

Von der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Bahngosse sowie von der Genehmigung zur Errichtung des 3. BHKW wurde somit bisher kein Gebrauch gemacht, jedoch wurde mit Schreiben vom 05.07.2019 mitgeteilt, dass die Vorhaben bisher aufgrund anderer ungeplanter Investitionskosten zurückgestellt wurden, jedoch immer noch in Planung sind. Dafür wurde die Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Betreiber der Anlage ist nach Mitteilung vom 09.09.2016 die Josera Erbacher Service GmbH & Co.KG, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach.

Mit E-Mail vom 02.10.2019 wurde dem Betreiber der Inhalt der geplanten Anordnung mitgeteilt und ihm gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit E-Mail vom 28.04.2020 teilte der Betreiber mit, dass die Anordnung der Vorstellung und dem Wunsch des Unternehmens entspreche.

II.

Das Landratsamt Miltenberg ist gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

III.

Gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn

1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Eine nochmalige Verlängerung wird nicht ausgeschlossen.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist im Interesse des dynamischen Umweltschutzes und der Berücksichtigung konkurrierender Vorhaben eine angemessene zeitliche Begrenzung nicht oder nicht mehr ausgeübter Umweltbelastungsrechte. Es soll ein Gebrauchmachen von veralteten Genehmigungen unter völlig veränderten Umständen verhindert werden.

Der vorliegende Fall ist nicht Gegenstand von § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, da die betreffenden Anlagenteile noch nicht errichtet wurden und damit auch noch nicht in Betrieb gehen konnten.

§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG setzt voraus, dass die Genehmigungsbehörde eine Frist gesetzt hat. Die Fristsetzung gilt nicht schon von Gesetzes wegen und steht damit im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Sie kann – statt im Genehmigungsbescheid selbst – auch nachträglich erfolgen. Es sind hier die entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und möglicher Konkurrenten Rechnung zu tragen. Änderungen in der Anlagensituation, zu erwartende technische Neuentwicklungen sowie anstehende Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Zeitspanne, die der Betreiber zwischen der Genehmigungserteilung und der Fristsetzung untätig hat verstreichen lassen, sind zu berücksichtigen. Ausnahmsweise kann die Setzung einer über drei Jahre hinausgehenden Frist oder mehrerer solcher Fristen angezeigt sein. Dies kann insbesondere bei komplexen oder neuartigen Anlagen sowie bei Großprojekten, die sich nur über einen längeren Zeitraum hinweg realisieren lassen, der Fall sein.

Bei dem kompletten Neubau eines Futtermittelwerkes mit Mühlen, Energiezentrale und Biofilteranlage handelt es sich um ein komplexes Großprojekt und aus diesem Grund wurde auch zunächst auf eine Fristsetzung direkt in der Genehmigung verzichtet.

Zum 15.12.2017 wurde die Nutzungsaufnahme für die restlichen Betriebskomponenten angezeigt. Mit Schreiben vom 05.07.2019 beantragte die Josera Erbacher Service GmbH & Co.KG in Vertretung der Erbacher Familienstiftung die Verlängerung der Genehmigung mit der Begründung, dass aufgrund ungeplanter Investitionskosten wie dem Straßenbau die bisherigen finanziellen Mittel zur Errichtung des dritten Blockheizkraftwerks sowie dem Bau der Bahngosse nicht zur Verfügung standen. Man wolle jedoch in eigenem Interesse an der Genehmigung festhalten, weil durch die Bahngosse die Lärmausstrahlung durch abladende LKW's reduziert und die Lärmimmission auf anliegende Parteien verringert werden könne. Zudem sei die weitere Verlagerung der Rohwarentransporte auf Gleiswege im Unternehmen als Ziel ausgegeben, um den Umweltschutz auch zukünftig kontinuierlich zu verbessern. Das dritte BHKW diene der Sicherstellung der Energieversorgung am Standort Kleinheubach im Rahmen der zukünftigen Entwicklung.

Es ist also absehbar, dass der Antragsteller von der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Schüttgasse und dem dritten BHKW noch Gebrauch machen möchte.

Um jedoch entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und möglicher Konkurrenten Rechnung zu tragen sollte diese Genehmigung nachträglich nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG befristet werden.

Diese Befristung steht im Ermessen der Behörde. Sie ist geeignet um Änderungen in der Anlagensituation, zu erwartende technischen Neuentwicklungen sowie anstehenden Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften gerecht zu werden. Sie ist auch erforderlich um entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und möglicher Konkurrenten Rechnung zu tragen. Außerdem ist sie angemessen. Bei der Berechnung der Frist wurde einerseits die Zeitspanne, die der Betreiber zwischen der Genehmigungserteilung und der Fristsetzung untätig hat verstreichen lassen, andererseits auch die Komplexität des Vorhabens und die Begründung des Antragstellers zur Verlängerung berücksichtigt. So wurde die Frist bis 13.11.2021 befristet und damit 7 Jahre nach Erteilung der Genehmigung. Nachdem die übrigen Betriebsteile 2017 in Betrieb gegangen sind, hätten auch die Gasse und das 3. BHKW zu einem ähnlichen Zeitpunkt in Betrieb gehen können. Wäre eine Befristung bereits bei Genehmigungserteilung ausgesprochen worden, so wäre – nach einer allgemein üblichen Befristung von 3 Jahren - bereits 2017 ein Antrag auf

Verlängerung zu stellen gewesen. Da jedoch aus o.g. Gründen keine Befristung mit der Genehmigung verbunden war, war dies auch nicht erforderlich. Eine Genehmigungserteilung ganz ohne Befristung ist allerdings gegenüber der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und möglicher Konkurrenten nicht zu vertreten. Eine Befristung seit Genehmigung auf den doch langen Zeitraum von 7 Jahren ist vertretbar unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von § 18 Abs. 3 BImSchG analog, wonach die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grund verlängern kann, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem Betreiber die Einhaltung der Frist nicht oder nur unter Inkaufnahme unzumutbarer Nachteile möglich war. Ursachen hierfür können sich sowohl aus persönlichen Umständen als auch aus Umständen ergeben, die von der Person des Betreibers unabhängig sind, z.B. technische oder wirtschaftliche Entwicklung.

Nach Mitteilung der Josera Erbacher Service GmbH & Co.KG standen aufgrund ungeplanter Investitionskosten wie dem Straßenbau die bisherigen finanziellen Mittel zur Errichtung des dritten Blockheizkraftwerks sowie dem Bau der Bahngosse nicht zur Verfügung. Ein wichtiger Grund ist damit gegeben.

Der Zweck des Gesetzes wird von § 1 BImSchG umschrieben. Durch die Fristverlängerung darf insbesondere der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht in Frage gestellt werden.

Durch die Bahngosse kann die Lärmausstrahlung durch abladende LKW's reduziert und die Lärmimmission auf anliegende Parteien verringert werden. Zudem sei die weitere Verlagerung der Rohwarentransporte auf Gleiswege im Unternehmen als Ziel ausgegeben, um den Umweltschutz auch zukünftig kontinuierlich zu verbessern. Das dritte BHKW diene der Sicherstellung der Energieversorgung am Standort Kleinheubach im Rahmen der zukünftigen Entwicklung. Der Bau der Bahngosse sowie des 3. BHKW ist daher sogar anzustreben und dient eher dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, als dass er diesen in Frage stellen würde.

Damit wären vergleichbar auch die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Genehmigung gegeben.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nrn. 8.II.0, Tarif-Stellen 1.1.1.2, 1.4 und in Anlehnung an Tarifstelle 1.10 des Kostenverzeichnisses (KVz) und berechnet sich wie folgt:

Investitionskosten für BHKW, Gleisverlegung zur Gossenhalle und Gosse mit Montage zur Absaugung = 823.000 € lt. Mitteilung des Antragstellers vom 05.07.2019.

Laut Tarif-Stelle 8.II.0/1.1.1.2 ergibt das eine Gebühr von 5.750 € + 5 ‰ der 500.000 übersteigenden Kosten (also 5 ‰ von 323.000 = 1.615 €): 5.750 € + 1.615 € = 7.385 €.

Nach Tarif-Stelle 1.4 vermindert sich diese Gebühr aufgrund der EMAS-Zertifizierung wiederum um 30 % (= 2.215,50 €): 7.385 € – 2.215,50 € = 5.169,50 €.

Nach Tarif-Stelle 1.10 sind für eine Verlängerung 10 – 30 % der für die Genehmigung erhobenen Gebühr anzusetzen: 10 % von 5.169,50 = **516,95 €**

An Auslagen sind 3,67 € für eine Postzustellungsurkunde angefallen.

Hinweis:

Am 20.06.2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) in Kraft getreten. Anlagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung errichtet werden, gelten als Neuanlagen im Sinne der Verordnung und unterliegen damit den Vorgaben der Verordnung (zu beachten sind hier insbesondere die Grenzwerte und Überwachungsvorgaben).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat